

Gothaer Versicherung  
**zHd Vorstandsvorsitzenden Herr**  
Gothaer Allee 1

50969 Köln

München, den 17.10.2009

Unser Zeichen: **08450-08/mg**  
Sachbearbeiter: RA Michael Graf  
Durchwahl: **089-358958-0**  
E-Mail: [m.graf@ihranwalt24.de](mailto:m.graf@ihranwalt24.de)

## BESCHWERDE

Sehr geehrter Herr,

unsere Kanzlei vertritt die geschädigte Patientin, Frau ..., in einer Arzthaftungssache, in welcher die „Gothaer Allg. Vers. AG“ der Arzthaftpflichtversicherer der Ärzte Dres. Mitnacht & Koll. ist. Ihr Zeichen lautet: HS 31.07.0463794-99739.

Mit Einschreiben vom 05.08.09, welches am 10.08.09 versandt worden war, meldeten wir die Ansprüche der Patientin zur Prüfung bei der Gothaer an, und gaben -im Vertrauen- die Originalbeweismittel unserer Mandantin in Ihre Hand.

Wir fügten der Gothaer auch insbesondere Bildbeweismittel als Anlagen bei. Die Bilder waren exakt in vier Bilderlisten vom 07.08.09 aufgelistet und vor dem Versenden am 10.08.09 an die Gothaer auf Vollständigkeit geprüft worden.

Wir baten im Einschreiben vom 05.08.09 darum, dass (Zitat): „Bitte bewahren Sie diese Dokumente gut auf... Nach Prüfung bitten wir um Rücksendung der vollständigen og Unterlagen.“

VORSTAND/ MANAGING BOARD  
RA CHRISTIAN ZIERHUT  
(VORSITZ/ CHAIRMAN)  
RA MICHAEL GRAF  
(VORSTANDSMITGLIED/ BOARD MEMBER)

AUFSICHTSRAT/ SUPERVISORY BOARD  
RA WERNER E. WEBER  
(VORSITZ/ CHAIRMAN)

TELEFON  
+49 (0) 89 358958 - 0  
TELEFAX  
+49 (0) 89 358958 - 44

SITZ/ DOMICILE  
80333 MÜNCHEN  
RESIDENZSTRASSE 9

REPRÄSENTANZEN/ OFFICES  
8050 ZÜRICH  
LEUTSCHENBACHSTRASSE 95  
1010 WIEN  
SCHOTTENRING 16/2

BERATER/ CONSULTANTS  
PROF DIPL.-ING. MAG. JUR. A. RIPPEL  
EUROPEAN PATENT ATTORNEY  
PROF DR. SIGMAR STADLMEIER  
LL.M. (LONDON)  
UNIVERSITÄT LINZ  
RA HANS JÜRGEN KLIER  
LEITENDER REGIERUNGSDIREKTOR A.D.  
DEUTSCHES PATENT- & MARKENAMT

DEUTSCHE BANK  
BLZ/ BANK CODE 700 700 24  
KONTO/ ACCOUNT 222 777 5  
STADTSPARKASSE  
BLZ/ BANK CODE 701 500 00  
KONTO/ ACCOUNT 1000 469 260

LIST-ID DE 223 990 108  
HRB MÜNCHEN 145365

Mit Schreiben vom 21.09.09 lehnte die Gotaher die Regulierung ab, ohne Beweismittel zurückzusenden.

Wir mussten daher an die Übersendung der Originalbeweise erinnern. Mit Schreiben vom 01.10.09 wiesen wir dann darauf hin, dass die Beweismittel unserer Mandantin unverzüglich zurückzusenden seien.

Die Gotaher sandte uns darauf hin mit einem pauschalen Schreiben vom 05.10.09 Beweismittel zurück.

Wit Verwunderung stellen wir fest, dass eine erhebliche Anzahl von wichtigen Bildbeweisen nicht zurück gesandt worden ist.

Wir legen Ihnen die vier Bilderlisten vom 07.08.09 in Anlage nochmals bei. Hieraus können Sie ersehen, dass

- **von unserer Liste 3 zwei Röntgenbildkopien nicht zurückgesendet worden sind, sowie dass**
- **von unserer Liste 4 kein Beweismittel zurückgesendet worden ist (= 1x CD-Rom + 15 Röntgenbilder!).**

Wir weisen darauf hin, dass es keine (!) Selbstverständlichkeit ist, dass der geschädigte und beweisbelastete Patient seine Beweismittel und Beweisbilder im Original an den Arzthaftpflichtversicherer des Gegners aushändigt; vielmehr basiert diese Aushändigung auf grosses Vertrauen in die Sorgfalt und Redlichkeit des Versicherers.

Daher behandeln andere Arzthaftpflichtversicherer die von uns leihweise übersandten Beweismittel und Beweisbilder sehr sorgsam, und senden diese stets unverzüglich und vollständig an uns zurück.

In diesem Fall müssen wir feststellen, dass die Gotaher hier offensichtlich andere Maßstäbe an den Tag legt, als die übrigen Arzthaftpflichtversicherer.

Sollten die o.g. Beweismittel hier nicht in Kürze eingehen, so werden wir künftig keine Beweismittel mehr zur Prüfung an die Gotaher aushändigen können. Weiterhin werden wir diesen Sachverhalt an andere Patientenkanzleien und Kollegen mitteilen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Graf

Rechtsanwalt

Anlagen:

- Unser Schreiben vom 05.08.09
- Unser Schreiben vom 01.10.09
- Schreiben der Gothaer vom 05.10.09
- Von uns am 07.10.09 kontrollierte 4 Bilderlisten